

114 C 937/24



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 16.09.2025
durch die Richterin am Amtsgericht Hüpper
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der klagenden Partei auferlegt.

28. August 2020 explizit auf die derzeit bestehende BGH-Rechtsprechung

Inhalt der bis dahin ergangenen BGH-Entscheidungen mitgeteilt sowie, dass bisher jedoch ungeklärt sei, ob Ansprüche mit Blick auf das mit dem Softwareupdate installierte Thermofenster weiterhin bestehen. Auf die Bitte der Beklagten, mitzuteilen, ob er auch in Kenntnis der neueren BGH-Rechtsprechung die Fortführung der Angelegenheit wünsche,

30.08.2020 wie folgt:

„Hallo,

Verfahren weiter fortführen wenn meine Rechtchutzversicherung alle Kosten übernimmt,

MfG

Die Beklagte antwortete der Klägerin daraufhin mit email vom 09.09.2020 (K8) und führte aus, aus welchen Gründen sie davon ausging, dass sich Ansprüche insbesondere im Hinblick auf das sog. Thermofenster weiterhin begründen ließen. Sie argumentierte, dass in der Entscheidung des BGH vom 30.07.2020 das Thermofenster keine Rolle gespielt habe und dass die Kunden frühestens Mitte 2019 Kenntnis von der erneuten Täuschung – nämlich der Installation des Thermofensters – gehabt hätten.

Die Beklagte erstellte ein auf den 30.09.2020 datiertes und an die Volkswagen AG adressiertes Schreiben.

Am 12. Oktober 2020 erteilte die Klägerin Deckungsschutz für die außergerichtliche Tätigkeit der Beklagten und das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren.

Am 28.10.2020 erhob die Beklagte mit einem auf den 12.10.2020 datierten Schriftsatz (K1) Klage beim Landgericht Saarbrücken. Als Anknüpfungspunkte für

als unzulässige Abschaltanlage sowie das nachträglich durch das Software-Update aufgespielte Thermofenster angeführt.

In der Ladungsverfügung vom 18. Dezember 2020 wies das Landgericht Saarbrücken sodann darauf hin, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg biete und bezog sich hierbei auf das BGH-Urteil vom 30.7.2020. Die Beklagte nahm die Klage nach Rücksprache mit dem im Juni oder im August 2021, jedenfalls noch vor der mündlichen Verhandlung, zurück. Folge war die alleinige

entstanden, so dass bereits aus diesem Grund ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 781,03 € bestehe.

Der hier gegenständliche Serienbrief sei zudem schon ungeeignet gewesen, da er die für ernsthafte Vergleichsverhandlungen essentiell notwendige Konkretisierung und Individualisierung vermissen lasse.

Das außergerichtliche Tätigwerden sei auch angesichts des gerade auch der Beklagten bekannten Umstandes, dass die Volkswagen AG noch nie oder lediglich ablehnend auf ein solches Schreiben geantwortet hätte, weder zweckmäßig noch erforderlich, sondern objektiv aussichtslos gewesen, so dass auch hier der Anscheinsbeweis beratungsgerechten Verhaltens greife.

Ihre Auffassung zur mangelnden Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer außergerichtlichen Tätigkeit stützt die Klägerin zusätzlich auf die Verkündung der Volkswagen AG vom 12.09.2018, die lautete:

"Das Instrument der Musterfeststellungsklage ändert nichts an unserer Position: Es gibt keine Rechtsgrundlage für kundenseitige Klagen im Zusammenhang mit der Diesel-Thematik in Deutschland." (Bl. 10)

Auch die Klage sei von Anfang an im Hinblick auf das Urteil des BGH vom 30.07.2020 objektiv aussichtslos gewesen. Die Klageschrift sei schon mangels Einzelfallbezug oder Sachvortrag gänzlich ungeeignet gewesen, um einen Anspruch nach § 826 BGB zu begründen. Die Beklagte habe – so auch der Hinweis des Landgericht Saarbrücken - pflichtwidrig die höchstrichterliche Rechtsprechung außer Acht gelassen und den [REDACTED] in keiner Weise über die unüberwindbaren rechtlichen Hindernisse aufgeklärt.

[REDACTED]
[REDACTED]
Prozessbeteiligten unter Berücksichtigung und Abzug der Selbstbeteiligung von 153,00 Euro durch Zahlungen in Höhe von 2.337,77 € freigestellt.

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.337,77 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

[REDACTED]
das vorgerichtliche noch für das gerichtliche Vorgehen.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Rechtsverfolgung und, soweit diese nicht zum Erfolg führe, mit der Erhebung einer Klage beauftragt worden.

Mit Schreiben vom 30.09.2020 habe sie die Volkswagen AG außergerichtlich erfolglos zur Zahlung aufgefordert.

Hinsichtlich der klägerseits behaupteten rigorosen Ablehnung seitens der Volkswagen AG auf außergerichtliche Zahlungsaufforderungen sei zu berücksichtigen, dass entsprechende Vergleiche in jedem Fall mit einer Verschwiegenheitsvereinbarung versehen worden seien, so dass diese nicht an die Öffentlichkeit gelangt seien.

Selbst bei unterstellter Zahlungsunwilligkeit der Volkswagen AG könne der vorgerichtlichen Tätigkeit aufgrund ihrer vorteilhaften Wirkungen in Bezug auf den Verzugseintritt sowie der Schutzwirkung des § 93 ZPO nicht die Erforderlichkeit und Notwendigkeit abgesprochen werden. Im Übrigen habe auch der BGH die Geschäftsgebühr als erstattungsfähig angesehen.

Eine Aufklärung über eine Aussichtslosigkeit der Klage sei mangels Aussichtslosigkeit nicht erfolgt und daher unschädlich. Im Zeitpunkt der Klageerhebung im Oktober 2020 seien wesentliche Streitfragen noch nicht höchstrichterlich entschieden gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht unter keinem rechtliche Gesichtspunkt , insbesondere nicht aus § 812 BGB oder §§ 280 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB i.V.m. § 86 Abs. 1 S.1 VVG, ein

Für einen Anspruch aus § 812 BGB in Bezug auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten mangelt es am fehlenden Rechtsgrund.

Eine Haftung der Beklagten wegen einer etwaigen Verletzung ihrer Pflichten aus dem Anwaltsvertrag sowohl in Bezug auf ihre vorgerichtliche als auch ihre gerichtliche Tätigkeit scheidet ebenfalls aus. Denn die Klägerin hat nicht bewiesen,

tatsächlich ausreichend oder unzureichend über die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung aufgeklärt und beraten hat – im Falle einer ordnungsgemäßen Belehrung / Aufklärung von der Rechtsverfolgung abgesehen hätte. Es fehlt am Nachweis des beratungsgerechten Verhaltens.

I.

Grundsätzlich ist die Klägerin berechtigt, die Beklagte im Falle einer Nicht-/Schlechtleistung in Regress zu nehmen.

ebenso wie ein Bereicherungsanspruch (vgl. (Langheid/Wandt/Segger, 3. Aufl. 2022, VVG § 86 Rn. 73, beck-online; Prölss/Martin/Armbrüster, 32. Aufl. 2024, VVG § 86 Rn. 7, beck-online mit RspNw.) - auf die Klägerin als Rechtsschutzversicherer übergegangen (§ 86 I VVG).

Die Rechtsschutzversicherung ist eine Schadensversicherung, für die § 86 I 1 VVG gilt. Nach dieser Regelung geht ein dem gegen einen Dritten zustehender Ersatzanspruch auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruchsübergang iSv § 412 BGB (vgl. BGH NZA 2022, 593 Rn. 19 mwN; BGH NJW 2023, 449 Rn. 9-12, beck-online).

Die Geltendmachung des Ersatzanspruchs durch den Rechtsschutzversicherer aus übergegangenem Recht verstößt auch nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB). Denn die Rechtsverfolgung ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Rechtsschutzversicherer die Deckungsanfrage des Anwalts geprüft und die zur

Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung selbst hätte erkennen können (vgl. BGH NJW 2021, 3324 Rn. 23 mwN).

II.

1. Vorgerichtliches Tätigwerden

a) unbedingter Klageauftrag / Schreiben vom 30.09.2020

Soweit die Klägerin meint, die Geschäftsgebühr sei schon deswegen zu erstatten, weil der [REDACTED] der Beklagten einen unbedingten Klageauftrag erteilt habe, scheidet ein dahingehender Anspruch aus § 812 BGB am fehlenden Rechtsgrund. Dass lediglich ein unbedingter Klageauftrag vorlag und es damit für das vorgerichtliche Tätigwerden keinen gebührenauslösenden Auftrag gab, hat die Klägerin nicht bewiesen.

Erteilt der Mandant den unbedingten Auftrag, im gerichtlichen Verfahren tätig zu werden (vgl. Vorb. 3 I 1 RVG VV), lösen bereits Vorbereitungshandlungen die Gebühren für das gerichtliche Verfahren aus, und zwar auch dann, wenn der Anwalt zunächst nur außergerichtlich tätig wird. Für das Entstehen der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ist dann kein Raum mehr. Anders liegt es, wenn sich der Auftrag nur auf die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts beschränkt oder der Prozessauftrag jedenfalls unter der aufschiebenden Bedingung erteilt wird, dass zunächst vorzunehmende außergerichtliche Einigungsversuche erfolglos bleiben. Ein lediglich (aufschiebend) bedingt für den Fall des Scheiterns des vorgerichtlichen Mandats erteilter Prozessauftrag steht der Gebühr aus Nr. 2300 RVG VV nicht entgegen (vgl. BGH, Urteil vom 22.6.2021 – VI ZR 353/20, NJW-RR 2021, 1070 Rn. 7, beck-online mit RspNw.).

Die Klägerin stellt im Ergebnis darauf ab, dass es sich bei dem vorgerichtlichen Tätigwerden der Beklagten um eine reine Vorbereitungshandlung der sowieso schon geplanten gerichtlichen Rechtsverfolgung gehandelt habe und damit keine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG angefallen sein könne.

Sie als darlegungs- und beweisbelastete Anspruchstellerin für den fehlenden Rechtsgrund, d.h. für die Erteilung des unbedingten Klageauftrags, ist allerdings beweisfällig geblieben.

Die Beklagte hat in der Klageerwiderung vorgetragen, dass sie am 10.06.2020 zunächst mit der außergerichtlichen Rechtsverfolgung und – soweit diese nicht zum

Erfolg führe – mit der Klageerhebung beauftragt worden sei. Wenn die Klägerin nunmehr behauptet, es habe von Beginn an ein unbedingter Klageauftrag vorgelegen, oblag es ihr, diese Behauptung entsprechend unter Beweis zu stellen. Dies hat sie nicht getan, so dass das Vorliegen eines unbedingten Klageauftrags nicht bewiesen ist.

Soweit sie auf den Passus im Schreiben vom 30.09.2020 („Anderenfalls sind wir beauftragt, nach fruchtlosem Ablauf ohne weitere Korrespondenz die berechtigten

meint, hieraus ergebe sich eindeutig, dass bereits ein Klageauftrag vorgelegen habe, überzeugt dies nicht. Allein aus diesem Schreiben lässt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit auf den Inhalt der zwischen [REDACTED] und Beklagter getroffenen Vereinbarung zum Vorgehen gegen die Volkswagen AG schlussfolgern. Denn ein außergerichtliches Aufforderungsschreiben mit einem darin enthaltenen Hinweis, dass Klage erhoben werde, falls innerhalb gesetzter Frist keine Zahlung oder kein angemessenes Vergleichsangebot eingehe, lässt für sich genommen keinen sicheren Schluss auf die Ausgestaltung des Innenverhältnisses zwischen Mandant und Anwalt zu, ob also zunächst nur ein Mandat zur außergerichtlichen Vertretung oder nur ein bedingter Prozessauftrag erteilt worden ist (vgl. BGH Urteil vom 22.6.2021 – VI ZR 353/20, NJW-RR 2021, 1070 Rn. 8, beck-online)

Die Beklagte trifft vorliegend auch keine sekundäre Darlegungslast: zum einen hat sie bereits substantiiert vorgetragen, dass ihr am 10.06.2020 ein Auftrag zum außergerichtlichen Tätigwerden und für den Fall, dass dieses nicht zum Erfolg führt, auch ein Klageauftrag erteilt wurde. Insofern hätte die Klägerin diesen Vortrag substantiiert bestreiten müssen, was ihr angesichts der Informationsbeschaffung durch Befragung ihres eigenen [REDACTED] auch möglich gewesen wäre. Die pauschale Behauptung, es habe ein unbedingter Klageauftrag vorgelegen, ist – auch in Zusammenschau mit dem zitierten Passus im Aufforderungsschreiben - nicht ausreichend, um einen fehlenden Rechtsgrund zu belegen geschweige denn zu beweisen.

Das Bestreiten der Klägerin mit Nichtwissen, dass und mit welchem Inhalt das Schreiben vom 30.09.2020 verschickt worden sei, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn die Klägerin als Anspruchstellerin trifft auch hier die Beweislast. Dass nämlich die Beklagte entgegen ihrem Vortrag vorgerichtlich keine Tätigkeit ausgeübt hat oder

aber die Tätigkeit unter inhaltlichen Gesichtspunkten keine Geschäftsgebühr ausgelöst hätte, hat die Klägerin ebenfalls nicht bewiesen.

Gleiches gilt für die Behauptung der Klägerin, der Inhalt des außergerichtlichen Schreibens sei ungeeignet gewesen. Ihr dahingehender Vortrag steht zudem im Widerspruch zu ihrem Bestreiten zum Versand und Inhalt des Schreibens und ist auch aus diesem Grunde schon unbeachtlich. Ein – nach Darstellung der Klägerin - nicht versandtes und inhaltlich unbekanntes Schreiben kann nicht zugleich als inhaltlich ungeeignet bestritten werden.

§ 812 BGB scheidet somit als Anspruchsgrundlage aus.

b) Aussichtslosigkeit

Der Klägerin steht auch kein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagten wegen fehlerhafter Beratung des [REDACTED] zu. Denn es kann – unabhängig davon, ob eine Beratungspflichtverletzung vorliegt - nicht davon ausgegangen werden, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Für die Beurteilung der Frage, ob der Anwalt aus übergegangenem Recht dem Rechtsschutzversicherer zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet ist, kommt es darauf an, ob es bei einem pflichtgemäßen Handeln zur Durchführung des Rechtsstreits gekommen wäre (vgl. BGH NJW 2021, 3324 Rn. 24 f. mwN).

Hinsichtlich der den Anwalt treffenden Beratungspflichten gilt, dass es eine mandatsbezogene Pflicht, einen von Anfang an aussichtslosen Rechtsstreit nicht zu führen, als solche nicht gibt. Maßgeblich ist, ob der Rechtsanwalt seiner Pflicht zur [REDACTED]

Rechtsstreits genügt hat. Für den Inhalt dieser Pflicht ist es ohne Bedeutung, ob der Mandant eine Rechtsschutzversicherung unterhält oder nicht. Verletzt der Rechtsanwalt die ihm obliegende Beratungspflicht, kommt es darauf an, wie sich der Mandant im Falle pflichtgemäßer Unterweisung verhalten hätte (vgl. BGH NJW 2021, 3324 Rn. 26).

[REDACTED]
Fortführung des Verfahrens gefordert unter der – später auch eingetretenen – Bedingung, dass die Klägerin alle Kosten übernimmt.

Selbst wenn man unterstellte, diese Forderung nach Fortführung des Verfahrens beruhe auf einer fehlerhaften Beratung der Beklagten über die Erfolgsaussichten,

hypothetisch ordnungsgemäßen Belehrung gegen die Rechtsverfolgung entschieden hätte.

Bei der vom Gericht zu treffenden Einschätzung, welches Verhalten der Mandant bei pflichtgemäßer Beratung über die Erfolgsaussichten gezeigt hätte, kann es von Bedeutung sein, ob er eine Rechtsschutzversicherung unterhält (vgl. BGH NZA 2022, 593 Rn. 35 ff. mwN). Bei bestehendem Deckungsanspruch aus einer Rechtsschutzversicherung oder bereits vorliegender Deckungszusage greift der Anscheinsbeweis des beratungsgerechten Verhaltens angesichts der Befreiung des

wenn die (weitere) Rechtsverfolgung aus der maßgeblichen ex-ante-Sicht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen ist (vgl. BGH NJW 2021, 3324 Rn. 40). Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich – idR durch eine einschlägige Entscheidung - abschließend geklärt ist. Fehlt es an einer höchstrichterlichen Klärung, muss sich der Sachverhalt derart unter Rechtsvorschriften subsumieren lassen, dass das Ergebnis einer Auslegung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zweifelhaft sein kann (vgl. BGH, Urteil vom 16.05.2024, IX ZR 38/23, NJW 2024, 3290 Rn. 18-20, beck-online)

Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben.

Zwar ist der Klägerin zuzugeben, dass durch das Urteil des BGH vom 30.07.2020 die Frage, ob ein u.a. auf § 826 BGB gestützter Ersatzanspruch bei einem Erwerb eines Fahrzeugs mit einem EA189-Motor zeitlich nach der Ad-Hoc-Mitteilung der Volkswagen AG im Jahr 2015 in Betracht kommt, eindeutig zu verneinen und damit zugleich höchstrichterlich geklärt war. Dieses BGH-Urteil verhielt sich allerdings nur zur Prüfstandserkennung und nicht zu einem Thermofenster. Zur Problematik des Thermofensters hat sich der BGH erstmals mit Beschluss vom 19.01.2021 (VI ZR 433/19) geäußert. In dieser ersten höchstrichterlichen Entscheidung zu der Thematik des Thermofensters, hat er ausgeführt, dass es bei dem Einsatz eines Thermofensters – anders als im Falle einer Motorsteuerungssoftware, die den Betrieb auf dem Prüfstand erkennt - an einem arglistigen Vorgehen des beklagten

Automobilherstellers fehle, das die Qualifikation seines Verhaltens als objektiv sittenwidrig rechtfertigen würde.

Insofern gab es zum Zeitpunkt des außergerichtlichen Tätigwerdens der Beklagten ab Juni 2020 keine höchstrichterliche Klärung zu der Frage, ob ein im Fahrzeug verbautes bzw. nachträglich installiertes Thermofenster zu Ersatzansprüchen des Erwerbers führt.

des Thermofensters war zum damaligen Zeitpunkt auch ohne höchstrichterliche Entscheidung nicht rechtlich eindeutig, d.h. ohne Zweifel, unter die Tatbestandsmerkmale des § 826 BGB zu subsumieren oder nicht zu subsumieren. Die Frage, ob bei Vorliegen oder nachträglicher Installation eines Thermofensters durch das software-update ein Ersatzanspruch des Käufers zu bejahen ist, wurde zwar auch zum damaligen Zeitpunkt von der Mehrheit der Gerichte verneint. Allerdings gab es auch anderslautende Entscheidungen, so zB LG München, Urteil vom 25.08.20, 3 O 4218/20, Rz. 30/32, beck-online (unzulässige Abschalt einrichtung +), OLG Köln, Urteil vom 18.12.20, 20 U 288/19, Rz. 26, beck-online (unzulässige Abschalt einrichtung +) und OLG Hamm, Urteil vom 19.01.201, 19 U 1304/19 Rz. 30, beck-online (Verhalten weiterhin sittenwidrig). Eine rechtlich nicht anzweifelbare Subsumtionskonstellation war daher nicht gegeben.

Die Klägerin hat den hieraus folgenden notwendigen Beweis,

nicht erbracht.

c) Erforderlichkeit / Zweckmäßigkeit

Ein auf § 280 BGB iVm dem Anwaltsvertrag gestützter Anspruch ergibt sich auch nicht wegen eines klägerseits behaupteten nicht erforderlichen oder unzumutbaren außergerichtlichen Vorgehens der Beklagten.

Vorgerichtliche Anwaltskosten sind dann erstattungsfähig, wenn die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte

erforderlich und zweckmäßig war (vgl. BGH Beschl. v. 25.4.2022 – VIa ZR 524/21, BeckRS 2022, 12034 Rn. 7, beck-online).

Dass diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht vorlagen, kann nach dem Vortrag der Parteien nicht angenommen werden. Dass die Volkswagen AG nie oder lediglich ablehnend auf außergerichtlichen Zahlungsaufforderungen reagiert hat, ist weder allgemein bekannt noch gerichtsbekannt. Zu außergerichtlichen Einigungen gab es Pressemeldungen (zB: „VW und der Verbraucherzentrale Bundesverband haben sich außergerichtlich auf Entschädigung für Dieselpkunden geeinigt. Doch wer bekommt nun Geld - und wie viel?“ -

<https://www.spiegel.de/auto/dieselskandal-vw-kunden-erhalten-zwischen-1350-und-6257-euro-a-111cf735-16d2-4a5f-bf41-5179d7bfb8a3#:~:text=Vergleich%20im%20Dieselskandal-,VW%2DKunden%20erhalten%20zwischen%201350%20und%206257%20Euro,VW%20und%20der%20Verbraucherzentrale%20Bundesverband%20haben%20sich%20au%C3%9Fgerichtlich%20auf%20Entsch%C3%A4digung,-f%C3%BCr%20Dieselpkunden%20geeinigt>

Gerichtsbekannt ist eine von vorneherein ablehnende Haltung der Volkswagen AG (Zahlungsunwilligkeit) ebenfalls – notwendigerweise - nicht: denn außergerichtliche Einigungen erreichen das Gericht erst gar nicht. Insofern verweist die Beklagte nachvollziehbar und berechtigt auf entsprechende Verschwiegenheitsvereinbarungen, die im Fall von außergerichtlichen Einigungen geschlossen werden. Soweit die Klägerin auf die Verkündung der Volkswagen AG vom 12.09.2018 abstellt, erfolgte diese vor Bekanntwerden der Problematik des Thermofensters und musste daher von den Betroffenen nicht als abschließende und endgültige Verweigerung gegenüber jedweden außergerichtlichen Zahlungsaufforderungen – insbesondere im Hinblick auf neu bekannt gewordene Einrichtungen im Motor - verstanden werden. Die Beklagte hat außerdem bestritten, dass ihr bekannt gewesen sei, dass sich die Volkswagen AG unter keinen Umständen vergleichen werde und verweist berechtigterweise auf die dynamische Entwicklung in der Dieseldthematik im hier einschlägigen Zeitraum. Die in diesem Punkt darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat für ihre gegenteiligen und beklagenseits bestrittenen Behauptungen auch keinen Beweis angeboten.

Im Ergebnis fehlt es am Nachweis einer Pflichtverletzung der Beklagten, die Grundlage eines Schadensersatzanspruches sein könnte.

d)

Soweit die Klägerin in der Replik die Auffassung vertritt, eine Pflichtverletzung der Beklagten bestehe darin, dass sie nicht über Sinn und Zweck eines vorgerichtlichen Aufforderungsschreibens, die Berechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert sowie über die Möglichkeit einer Vertragskündigung aufgeklärt hat, folgt hieraus ebenfalls keine Schadensersatzverpflichtung der Beklagten. Denn es fehlt – unabhängig von der Einordnung, ob dahingehende Beratungs-/Hinweispflichten bestanden - an der Darlegung, [REDACTED]

[REDACTED] Aufgrund der fehlenden Aussichtslosigkeit greift der Anscheinsbeweis des beratungsgerechten Verhaltens nicht ein.

e)

Letztlich hat die Klägerin aber auch selbst in Kenntnis der beabsichtigten Vorgehensweise der Beklagten die Deckungszusage für die außergerichtliche Tätigkeit erteilt. Zwar ist nach den oben angeführten Grundsätzen grundsätzlich ein Verstoß gegen Treu und Glauben nicht anzunehmen, wenn der [REDACTED]

[REDACTED]

Beklagte zu den Erfolgsaussichten insbesondere im Hinblick auf das im Juli 2020 ergangene Urteil des BGH gestellt und damit ihr Bewusstsein offenbart, dass die konkrete Fallgestaltung Schwierigkeiten bei der Bewertung der Erfolgsaussichten aufweist. Wenn sie dann in Kenntnis dieser Schwierigkeiten trotzdem eine Deckung auch für ein außergerichtliches Tätigwerden der Rechtsanwälte erteilte, müsste sie sich im konkreten Fall auch daran festhalten lassen.

2. Gerichtliches Tätigwerden

Der Klägerin steht auch wegen des gerichtlichen Tätigwerdens der Beklagten kein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte aus §§ 280 BGB iVm dem Anwaltsvertrag zu.

Ungeachtet der Frage, ob die Beklagte eine Beratungspflicht verletzt hat, hat die Klägerin nicht bewiesen, [REDACTED] sich [REDACTED]

Die Klage war nicht von Anfang an unter rechtlichen Gesichtspunkten objektiv aussichtslos. Insofern kann auf die obigen Ausführungen zur fehlenden Aussichtslosigkeit des vorgerichtlichen Aufforderungsschreibens verwiesen werden.

Dass die Klageschrift ungeeignet gewesen wäre, ist nicht erkennbar: bei den Dieselklagen handelte es sich um Massenverfahren, die insbesondere bei Fahrzeugen mit EA189-Motoren entsprechenden Gleichlauf aufwiesen. Inwiefern ein zusätzlicher Einzelfallbezug erforderlich gewesen wäre, hat die Klägerin nicht näher ausgeführt. Auch im Hinweisbeschluss des LG Saarbrücken wurde nicht die fehlende Substantiierung bzw. der fehlende Einzelfallbezug beanstandet, sondern das Urteil des BGH vom 30.07.2020 als ausschlaggebend für die fehlende Erfolgsaussicht angeführt.

Die Klägerin kann somit keine Rückerstattung von ihr verauslagter Kosten von der Beklagten verlangen.

Der Schriftsatz der Beklagten vom 09.10.25 gebietet nicht die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung. Er handelt sich um nicht nachgelassenes Vorbringen ohne neuen Tatsachenvortrag, welches im Urteil keine Berücksichtigung gefunden hat. Insofern musste der Klägerin vor Erlass des Urteils auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 2.337,77 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hüpper